

Präambel

Ein tief greifender Bewusstseinswandel und eine persönliche Suche nach einer tragenden Religiosität hat viele Menschen erfasst. Die Suche ist weltoffen und transzendiert die Konfessionen. Durch die Erforschung von „West - Östlicher Weisheit“ können heute spirituelle Wege aufgezeigt werden, wie sie sich in den Traditionen aller großen Religionen erkennen lassen. Die „unendliche Weisheit“, die so genannte „Sophia Perennis“, ist die Grundstruktur der spirituellen Wege des Ostens und des Westens. Hier gilt es, einen neuen, traditionsübergreifenden spirituellen Übungsweg zu erforschen, der eine Bewusstseins-schulung umfaßt, die Körper, Psyche und Geist integriert. Die West-Östliche Weisheit Willigis Jäger Stiftung basiert auf der von Prof. Dr. Hans Wielens im Jahr 2002 in Münster gegründeten Stiftung „Europäische Zen-Akademie für Führungskräfte“. Die West-Östliche Weisheit Willigis Jäger Stiftung ist ein Forum, in dem alle relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zu einem ganzheitlichen Denk- und Erfahrungsraum zusammenfinden. Sie hat die Zielsetzung, das Lebenswerk von Willigis Jäger weiterzuentwickeln.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „ West-Östliche Weisheit – Willigis Jäger Stiftung“
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Holzkirchen/Unterfranken.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Religiosität. Die Stiftung soll insbesondere:
 - a) Menschen einen Weg aufzuzeigen, wie sie Kraft aus der Stille, aus ihrem eigenen inneren Wesen schöpfen können, um dadurch beruflich und privat stärker präsent zu sein, sich stärker zu konzentrieren, unabhängiger zu werden von falschem Lob und Tadel, achtsamer mit sich und anderen umzugehen, sich stärker auf das wirklich Wichtige zu besinnen und auch in turbulenten Zeiten die Fähigkeit zu erhalten, Ängste und Gefühle zu reflektieren und die innere Balance zu finden, sich auf neue Situationen unvoreingenommen einzulassen, Gegensätze und Widersprüche umfassen zu können, um daraus eine kreative Synthese zu schaffen. Körper und Geist sollen wieder als Einheit empfunden werden, um zu erfahren, dass man integraler

Bestandteil der Schöpfung und des Kosmos ist und dementsprechend auch Mitverantwortung zu tragen

- b) eine Haltung der Achtsamkeit zu fördern, die zu mehr Rücksichtnahme auf die Mit-, Um- und Nachwelt führt.
- c) Die Wirkungsweise der Zen-Meditation und der Kontemplation intensiver zu erforschen, Zen- und Kontemplationskurse durchzuführen, einen systematischen und kontinuierlichen Erfahrungsaustausch unter Zen- und Kontemplationslehrern zu organisieren, die Ausbildung von Zen- und Kontemplationslehrern zu fördern, ein Regelwerk zu schaffen, dem sich anerkannte Zen- und Kontemplationslehrer und Zen- und Kontemplationszentren freiwillig unterwerfen, um das Vertrauen in diese Übung zu stärken sowie herausragende Verdienste um die Erforschung und Verbreitung der Zen- und Kontemplationsübung auszuzeichnen.
- d) eine nicht konfessionell gebundene Begegnungsstätte zu sein für Menschen, die den Weg nach innen gehen wollen
- e) eine Begegnungsstätte (Plattform) zu sein für westliches und östliches Denken, um das beste zweier Welten miteinander zu verbinden, insbesondere:
 - 1. Forschungsansätze zu den Themen „Integratives west-östliches Denken und Handeln“ (Integration von wissenschaftlichen Disziplinen wie Ontologie, Philosophie, Psychologie, Neurologie, Gesundheit, Soziologie, Theologie, Ökonomie, Metaphysik, Natur- und Kunstwissenschaften etc.) und Initiativen zur praktischen Anwendung und Vermittlung entsprechenden Wissens zu fördern und zu initiieren
 - 2. Vertretern von integrativem west-östlichem Denken und Meditations-Lehrern aller Richtungen Gelegenheit zu bieten, mit anderen Lehrern und mit Interessierten zusammen zu kommen, um theoretische und praktische Ansätze zu diskutieren, zu erforschen und zu verbessern
 - 3. ideell und materiell Veranstaltungen und Publikationen über solche Themen zu unterstützen
 - 4. Vorträge und Tagungen (gegebenenfalls in Kooperation mit verwandten Institutionen) über integratives west-östliches Denken durchzuführen
 - 5. Auszeichnungen und Preise für herausragende Verdienste um das integrative west-östliche Denken zu verleihen.

§ 2a

Die Stiftung soll ihren Zweck insbesondere dadurch erreichen, dass sie

- 1. Zen- sowie Kontemplationslehrern Gelegenheit bietet Sesshins oder Retreats abzuhalten, um die Methoden und die Wirkung dieser Übungen zu erforschen und zu verbessern.

2. ideell und materiell Veranstaltungen und Publikationen über Zen, Kontemplation und integratives west-östliches Denken unterstützt und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen fördert.
3. Vorträge und Tagungen (gegebenenfalls in Kooperation mit verwandten Institutionen) über Zen, Kontemplation und integratives west-östliches Denken durchführt.
4. Zuschüsse und Unterstützungen gewähren zur Teilnahme an Veranstaltungen über Zen, Kontemplation und integratives west-östliches Denken
5. ideell und materiell den Aufbau von Zentren zur Ausübung von Zen, der Kontemplation und integrativen west-östlichem Denken in europäischen Ländern fördert.
6. einen Preis stiftet für herausragende Verdienste um das Zen die Kontemplation und das West-Östliches Denken in Europa.
7. Um den Stiftungszweck zu erreichen, kann sie sich zu Netzwerken mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen, zusammenschließen und international eigene Niederlassungen gründen.
8. Die Stiftung kann – mit Zustimmung des Präsidiums - Grundstücke und Gebäude zur Erfüllung ihrer Gesellschaftszwecke kaufen und verkaufen, beleihen und pachten.
9. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Um die notwendigen Mittel zum Aufbau von Übungszentren aufbringen zu können, dürfen größere Spenden dafür zeitweise angesammelt werden, soweit das steuerrechtlich zulässig ist.
10. Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen mit ähnlichen Zwecksetzungen ist zulässig.
11. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Präsidium
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung (sofern der Aufgabenumfang und die Vermögens- und Ertragssituation eine hauptamtliche Geschäftsführung erfordern sollte, weil die Aufgaben von einem ehrenamtlich tätigen Vorstand nicht mehr erledigt werden können).
 - d) Es kann ein Ehrenrat berufen werden. Die Ernennung zum Ehrenrat erfolgt auf Lebenszeit. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Beratung des Präsidiums. Mitglieder des Ehrenrates werden einvernehmlich vom Präsidium und Vorstand ernannt.
 - e) Auf Vorschlag des Vorstands können - im Einvernehmen mit dem Präsidium - weitere Organe geschaffen werden, wenn dadurch die Zielsetzung der Stiftung effektiver zu erreichen ist.
 - f) Für die Förderung der Hauptaufgabengebiete können Kuratorien eingerichtet werden, deren Vorsitzende nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind. Einzelheiten bezüglich Aufgaben, Besetzung und Wahl der Kuratoriumsmitglieder regelt eine Ausführungsbestimmung des Vorstands, die vom Präsidium zu verabschieden ist.
 - g) Auf Vorschlag des Vorstands – im Einvernehmen mit dem Präsidium – können Senatoren und Botschafter ernannt werden. Nähere Einzelheiten dazu regeln Ausführungsbestimmungen, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidium zu verabschieden sind.

2. Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sowie weiterer Organe – mit Ausnahme einer hauptberuflichen Geschäftsführung - sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Der Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen ist zulässig.
3. Auf Antrag des Vorstands kann das Präsidium neben dem Ersatz entstandener Auslagen eine Zusatzvergütung beschließen.

§ 6

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus geborenen und berufenen Mitgliedern zusammen.

1. Geborene Mitglieder des Präsidiums sind
 - der Stifter Willigis Jäger
 - der Stifter Hans Wielens
 - ein Vertreter der Zenlinie
 - ein Vertreter der Kontemplationslinie

Die Stifter haben dieses Amt auf Lebenszeit. Sie bestimmen ihre Nachfolger selbst. Die Vertreter von Zen und Kontemplation führen dieses Amt solange sie von ihren Linien dazu berufen werden.

2. Weitere Mitglieder können in das Präsidium berufen werden. Sie sollen herausragende Persönlichkeiten sein, die Gewähr dafür bieten, dass sie die Zielsetzung der Stiftung nachhaltig unterstützen
3. Die Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder des Vorstandes sein und umgekehrt.
4. Die berufenen Mitglieder des Präsidiums werden gemeinsam und mehrheitlich vom Vorstand und den geborenen Mitgliedern des Präsidiums bestätigt und abberufen. Die Amtszeit aller berufenen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wird die Neuberufung gemeinsam und mehrheitlich von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums und dem Vorstand durchgeführt
5. Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Im Falle einer Stimmengleichheit innerhalb des Präsidiums entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
6. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 7

Aufgaben des Präsidiums

1. Die vornehmste Aufgabe des Präsidiums ist die Beratung des Vorstandes bei der Umsetzung des Stiftungszweckes.

2. Darüber hinaus hat das Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung (siehe § 8 der Satzung), Beratung und Überwachung des Vorstandes.
 - b) Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Aktivitäten.
 - c) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
 - d) Beschlussfassung über den jeweiligen Jahresplan der Stiftung und die strategische Planung,
 - e) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und der Feststellung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei Mitgliedern. Sie sollen möglichst über profunde Kenntnisse der Zielsetzung der Stiftung verfügen.
2. Die ersten Vorstandsmitglieder werden von den Stiftern berufen. Ist die Zusammensetzung des Vorstandes nicht mehr durch Erklärung der Stifter geregelt, werden die nachfolgenden Vorstandsmitglieder vom Präsidium bestellt.
3. Die Amtszeit der von den Stiftern berufenen Vorstandsmitglieder beträgt zunächst 10 Jahre. Die Amtszeit der später berufenen Mitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Berufung ihrer Nachfolger fort.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und bei besonderen Angelegenheiten zusammen mit einer weiteren vom Präsidium bestellte Person.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Entwicklung einer Stiftungsstrategie und die Aufstellung der Jahrespläne
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe einer Geschäftsführung ist.

- c) Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Präsidiums, sowie der Vorlagen zur Beschlussfassung des Präsidiums über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - d) In Abstimmung mit dem Präsidium gegebenenfalls die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung. Falls keine Geschäftsführung bestellt worden ist, obliegen dem Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung.
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12, 13 und 14.
 - f) die Aufsicht und Koordination der Kuratorien
 - g) die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Der Vorstand schlägt dem Präsidium Projekte zur Durchführung vor und verantwortet das Projektmanagement
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlussfassungen des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
3. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht der Stiftung sind einschließlich des Prüfungsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Präsidium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können

sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck oder gegebenenfalls auch über die Auflösung der Stiftung, beziehungsweise über einen Zusammenschluss beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig vom Vorstand und Präsidium gemeinsam getroffen werden.

2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen und in geeigneter Weise die Grundzielsetzung des Stifters zu beachten.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Vorstand und Präsidium mit einer einfachen Mehrheit beider Organe.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Präsidium können nur gemeinsam in einem einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an zu je gleichen Anteilen an den gemeinnützigen Verein Spirituelle Wege – Zen und Kontemplation – e.V. und die Identity Foundation mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Falle erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und der Aufsichtsbehörde ausgeführt werden.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Freistaates Bayern.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Holzkirchen, den 06.04.2017